

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Groß Stieten

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Groß Stieten“**

hier: **Erneute Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 wird wie folgt begrenzt:

im Nordosten:	durch Acker- und Wiesenflächen
im Südosten:	durch den Petersdorfer Weg
im Südwesten und Nordwesten:	durch die Ortsbebauung entlang der Straßenzüge: Am Felde, Ringstraße und Siedlungsring

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten am 22.04.1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet Groß Stieten“ für das Gebiet der Ortslage Groß Stieten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 03.02.1999, Az: IV/61.2- ze/schi gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 10.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung vom 10.03.1999 war formell fehlerhaft, da die Ausfertigung erst am 14.04.1999 erfolgte.

Zur Behebung dieses Fehlers erfolgt die erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung zum 10.03.1999, gem. § 214 Abs. 4 BauGB.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen/ Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auf der Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dorf Mecklenburg, den 05.04.2022

Wölm, Amtsvorsteher